

Merkblatt für das Verhalten im Krankheitsfall

(Stand: Januar 2024)

Sofern wegen Erkrankung der Dienst nicht aufgenommen werden kann, ist dies der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. **Bereits am ersten Tag der Erkrankung rechtzeitig vor Dienstbeginn**, spätestens jedoch bis 09.00 Uhr, ist die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer der Personalabteilung und der vorgesetzten Person mitzuteilen

per E-Mail unter personal@hfm-nuernberg.de (bevorzugt)

oder telefonisch unter 0911/21522-134 oder -133 oder -130
(für den Fall, dass der Versand einer E-Mail nicht möglich ist)

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage an (inklusive arbeitsfreie Tage, Wochenende oder Feiertage), ist ein ärztliches Attest notwendig. Für gesetzlich Versicherte wird die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung elektronisch übermittelt. Die elektronische Übermittlung durch die Krankenkasse muss aber angestoßen werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Personalabteilung darüber informiert wird, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde. Bitte teilen Sie der Personalabteilung unverzüglich mit (per E-Mail), ab welchem Termin die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gültig ist und auch, bis zu welchem Tag. Informieren Sie die Personalabteilung auch, wenn Sie eine ärztliche Folgebescheinigung erhalten.

Bei Arbeits- oder Dienstunfähigkeit während eines genehmigten Erholungsurlaubes muss der Nachweis durch ein ärztliches Attest bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem ersten Tag der Erkrankung erfolgen.

Die **Wiederaufnahme der Tätigkeit („Gesundmeldung“)** ist ebenfalls der Personalabteilung und der vorgesetzten Person per E-Mail oder persönlich unmittelbar nach Rückkehr in den Dienst mitzuteilen. Dies ist wichtig, um eine fehlerhafte Erfassung von Krankheitszeiten und ggf. Zahlungseinstellung von Arbeitsentgelt oder Dienstbezügen zu vermeiden.

Wichtige Rechtsgrundlagen:

- § 5 Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall
- § 16 Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten
- § 22 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder